



Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)

Ab dem 01.11.2015 muss der Wohnungsgeber jeder meldepflichtigen Person eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen, damit diese innerhalb von zwei Wochen nach dem Umzug ihrer Meldepflicht nachkommen können. Bei der Anmeldung des neuen Wohnsitzes ist diese Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen. Der Mietvertrag reicht nicht aus. Sollte die meldepflichtige Person in eine eigene Immobilie ziehen, so ist bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben. Der Auszug ist, z.B. bei Wegzug in das Ausland, durch den Wohnungsgeber zu bestätigen.

Wohnung

Hiermit wird der Einzug in Auszug aus folgende/r Wohnung bestätigt:

PLZ und Ort: **34260 Kaufungen**

Straße und Hausnummer: _____

Datum des Einzugs: _____ Datum des Auszugs: _____

Meldepflichtige Personen

Es sind folgende Personen ein- bzw. ausgezogen:

1. Familienname: _____ Vorname: _____

2. Familienname: _____ Vorname: _____

3. Familienname: _____ Vorname: _____

4. Familienname: _____ Vorname: _____

Weitere Personen bitte mit vollständigem Namen auf der Rückseite vermerken.

Wohnungsgeber

Name/Vorname bzw. Bezeichnung bei juristischen Personen: _____

Anschrift: _____

Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung. Der Name des Eigentümers lautet:

Name/Vorname bzw. Bezeichnung bei juristischen Personen: _____

Selbsterklärung bei Eigennutzung von Wohneigentum

Ich erkläre hiermit, dass ich der Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszuges sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszuges können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift des **Wohnungsgebers** oder des **Wohneigentümers**